



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Schwerin, den 14. Dezember Nr. 52

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Justizministerium

- Vierzehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern 594

Finanzministerium

- Fünfte Änderung der Haushaltstechnischen Richtlinien 596

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

- Änderung der Bekanntmachung über anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern 603

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Ändert VV vom 23. Juli 2019 VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 374 604
- Dritte Änderung der Richtlinie über die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft Ändert VV vom 8. Februar 2006 VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 3 608

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – 110-kV-Freileitung Abzweig Krakow Mastwechsel M 3K für den Anschluss UW Bansow 609

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

- Verbesserung der Versorgungsleistungen im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern 610

Stellenausschreibungen 611

Vierzehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Justizministeriums

Vom 18. November 2020 – III 103/3170-43 SH/019 –

Die nachstehende Vierzehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern, die von der Vertreterversammlung am 28. September 2020 beschlossen worden ist, wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 RAVG M-V im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit als Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt.

Vierzehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 28. September 2020

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern hat am 28. September 2020 in Schwerin aufgrund des § 4 Absatz 5 Nummer 1, des § 12 Absatz 2 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 14. Dezember 1993 (GVOBl. M-V 1994 S. 6), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 364) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Dezember 1994 (AmtsBl. M-V S. 1192), die zuletzt durch die Dreizehnte Änderung der Satzung vom 5. April 2018 (AmtsBl. M-V S. 418) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung beschlossen, die am 18. November 2020 durch das Justizministerium genehmigt wurde:

1. Tabelle 5 zu § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Tabelle 5 – Generationenfaktoren

Geburtsjahrgang	Generationenfaktor	Geburtsjahrgang	Generationenfaktor	Geburtsjahrgang	Generationenfaktor
bis 1949	1,0000	1970	0,9475	1990	0,8980
1950	0,9975	1971	0,9450	1991	0,8960
1951	0,9950	1972	0,9425	1992	0,8940
1952	0,9925	1973	0,9400	1993	0,8920
1953	0,9900	1974	0,9375	1994	0,8900
1954	0,9875	1975	0,9350	1995	0,8880
1955	0,9850	1976	0,9325	1996	0,8860
1956	0,9825	1977	0,9300	1997	0,8840
1957	0,9800	1978	0,9275	1998	0,8820
1958	0,9775	1979	0,9250	1999	0,8800
1959	0,9750	1980	0,9225	2000	0,8780
1960	0,9725	1981	0,9200	2001	0,8760
1961	0,9700	1982	0,9175	2002	0,8740
1962	0,9675	1983	0,9150	2003	0,8720
1963	0,9650	1984	0,9125	2004	0,8700
1964	0,9625	1985	0,9100	2005	0,8680
1965	0,9600	1986	0,9075	2006	0,8660
1966	0,9575	1987	0,9050	2007	0,8640
1967	0,9550	1988	0,9025	2008	0,8620
1968	0,9525	1989	0,9000	2009	0,8600
1969	0,9500“				

2. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der korrespondierende Kapitalwert ist der Betrag, der zum Ende der Ehezeit als einmalige Versorgungsabgabe erforderlich wäre, um beim Versorgungswerk für die ausgleichspflichtige Person ein Anrecht der hälftigen Summe ihrer in der Ehezeit erworbenen Steigerungszahlen zu begründen. Ist zum Ende der Ehezeit die für den Geburtsjahr der ausgleichspflichtigen Person maßgebliche Altersgrenze aus Tabelle 1 überschritten, so wird der Betrag einer fiktiven einmaligen Versorgungsabgabe bei Erreichen der Altersgrenze zugrunde gelegt und um den Abschlag aus Tabelle 6 gekürzt, der für das zum Ende der Ehezeit erreichte Alter der ausgleichspflichtigen Person gilt.“

b) Tabelle 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Tabelle 6 – Abschlagstabelle zur Bestimmung des korrespondierenden Kapitalwertes bei Überschreiten der maßgeblichen Altersgrenze

Alter bei Ehezeitende *	Abschlag	Alter bei Ehezeitende *	Abschlag
bis 67	0,0 %	90	64,2 %
68	2,5 %	91	66,6 %
69	5,1 %	92	69,0 %
70	7,7 %	93	71,1 %
71	10,4 %	94	73,2 %
72	13,1 %	95	75,1 %
73	15,8 %	96	77,0 %
74	18,6 %	97	78,7 %
75	21,5 %	98	80,4 %
76	24,3 %	99	81,9 %
77	27,2 %	100	83,5 %
78	30,2 %	101	84,9 %
79	33,1 %	102	86,2 %
80	36,1 %	103	87,3 %
81	39,0 %	104	88,2 %
82	42,0 %	105	88,9 %
83	44,9 %	106	89,5 %
84	47,8 %	107	90,0 %
85	50,7 %	108	90,5 %
86	53,5 %	109	90,9 %
87	56,3 %	110	91,3 %
88	59,0 %	111	91,7 %
89	61,7 %	112	92,2 %

* Soweit die Tabelle auf das Alter bei Ehezeitende abstellt, gilt das bei Ehezeitende begonnene Lebensjahr der ausgleichspflichtigen Person. Bei späterer Zahlung gemäß § 13a Absatz 4 gilt das bei Zahlung begonnene Lebensjahr.“

3. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde tritt die Änderung der Satzung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Fünfte Änderung der Haushaltstechnischen Richtlinien

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 2. Dezember 2020 – IV 200e - H 1007-05HRL-2020/084-004 –

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242, 244) geändert worden ist, erlässt das Finanzministerium nach Anhörung des Landesrechnungshofs folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Haushaltstechnischen Richtlinien vom 2. Dezember 2002 (AmtsBl. M-V S. 1509), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 6. Januar 2019 (AmtsBl. M-V S. 331) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nach dem Eingangssatz wird das Wort „Inhaltsübersicht“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.9 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7.2 wird die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
 - c) In Nummer 10.1 werden die Wörter „des Ministerpräsidenten (Ministerpräsidentin/Ministerin/Minister)“ durch die Wörter „der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister und sonstigen Amtsträgerinnen und Amtsträger“ ersetzt.
 - d) In Nummer 11.1 und Nummer 11.2 wird jeweils das Wort „Fernmeldegebühren“ durch die Wörter „Ausgaben für Telekommunikation“ ersetzt.
 - e) In Nummer 11.5 wird die Angabe „bzw. Festtitel 517.08“ gestrichen.
 - f) In Nummer 11.6 wird die Angabe „bzw. Festtitel 518.08“ gestrichen.
 - g) In Nummer 11.8 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - h) In Nummer 12.3 werden die Wörter „des Innenministeriums“ durch die Wörter „der für Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
 - i) In Nummer 17 werden die Wörter „Zur Anzahl der Ausfertigungen“ durch das Wort „Übergabe“ ersetzt.
3. In Nummer 1.1 Satz 4 werden die Wörter „Formulare, Übersichten, Erläuterungen u. ä.“ durch die Wörter „Unterlagen (zum Beispiel Formularen, Übersichten, Erläuterungen)“ ersetzt.
4. Nummer 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Außerhalb des automatisierten Verfahrens müssen grundsätzlich gefertigt werden: Vorworte (vergleiche Nummer 7.1) und Anlagen zum Beispiel Wirtschaftspläne (vergleiche Nummer 7.2.1).“
5. In Nummer 3.2 Satz 2 werden Wörter „wie z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
6. In Nummer 3.3.5 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
7. In Nummer 3.3.5.1 Satz 5 wird die Angabe „vgl.“ durch das Wort „vergleiche“ ersetzt.
8. In Nummer 3.3.5.5 wird nach den Wörtern „Veranschlagung sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
9. In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.
10. In Nummer 5.1 Satz 1 wird die Angabe „max.“ durch das Wort „maximal“ ersetzt.
11. In Nummer 5.4.1 wird die Angabe „VV“ gestrichen und nach der Angabe „Nummer 1“ werden die Wörter „der Verwaltungsvorschrift (VV)“ eingefügt.
12. In Nummer 5.5 wird nach den Wörtern „Leertitel nach“ die Angabe „VV“ gestrichen und nach der Angabe „Nummer 2“ wird die Angabe „der VV“ eingefügt.
13. In Nummer 5.5.2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
14. In Nummer 5.7 Satz 2 wird die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt und das Komma und die Angabe „etc.“ werden gestrichen.
15. In Nummer 5.9 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
16. Nummer 5.9.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Angabe „bzw.“ durch das Wort „so wie“ und die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden die Wörter „(z. B. bei Maßnahmegruppen)“ gestrichen.
 - c) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Ausnahmsweise ist eine Hinterlegung bei der Maßnahmegruppe möglich.“

- d) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
17. In Nummer 5.9.2 wird die Angabe „dgl.“ durch das Wort „dergleichen“ ersetzt.
18. In Nummer 5.9.3 Satz 2 wird die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.
19. In Nummer 5.9.5 wird die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
20. Nummer 5.9.7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In den Erläuterungen ist anzugeben, inwieweit veranschlagte Landesmittel zur Komplementärfinanzierung beispielsweise von Bundesmitteln oder von EU-Mitteln bestimmt sind.“
21. In Nummer 5.9.10 Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
22. Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:
- „6.1 Stellenplan
- In den Stellenplänen (vergleiche Anlage 2) sind Anzahl und Wertigkeit aller Planstellen und anderen Stellen (im weiteren Stellen genannt) einschließlich der Vermerke sowie die jeweiligen Änderungen gegenüber dem Vorjahr darzustellen. Dies gilt analog auch für Strukturvermerke bei Einzelplänen, Kapiteln, Maßnahmegruppen oder Titeln.
- Die Stellenpläne unterteilen sich in Stellen des Regelbereichs, Stellen für Nachwuchs (Maßnahmegruppen 95) und Stellen des Überhangs (Maßnahmegruppen 96).
- Bei einem Zweijahreshaushalt werden die für das zweite Haushaltsjahr relevanten Angaben durch einen grauen Hintergrund gekennzeichnet.
- Neben der für jeden einzelnen Titel nach ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe (BE-Gruppe) ausgebrachten Anzahl der Stellen für das laufende Haushaltsjahr und die Haushaltsplanjahre ist bei Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter die Amtsbezeichnung darzustellen. Bewirtschaftungsbeschränkungen und Sonderregelungen sind in Vermerkform direkt an der betroffenen BE-Gruppe auszubringen.
- Leerstellen sind im Stellenplan getrennt von den entsprechenden Stellen im selben Titel auszuweisen. Zur optischen Abgrenzung sind Leerstellen „kursiv“ darzustellen.
- Alle Änderungen gegenüber dem Vorjahr oder gegenüber dem zuletzt beschlossenen Stand (zum Beispiel Nachtragshaushalt) sind darzustellen und zu erläutern (zum Beispiel Art und Grund dieser Änderung, Bemerkungen zur Deckung). Werden Änderungen auf Grundlage besonderer gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel haushaltsgesetzliche Regelungen) vorgenommen, so ist die Angabe dieser Regelung erforderlich.“
23. Nummer 6.1.1.4 wird wie folgt gefasst:
- „6.1.1.4 Wandlungen (W-, W+), Hebungen (H-, H+), Senkungen (S-, S+)
- Eine Wandlung ist nur zwischen vergleichbaren Besoldungs- und Entgeltgruppen der Besoldungsordnung A und der Entgeltordnung E möglich.
- Eine Hebung in höherwertige Planstellen oder Stellen kann nur innerhalb einer Besoldungs- oder Entgeltordnung erfolgen.
- Eine Senkung in niederwertige Planstellen oder Stellen kann nur innerhalb einer Besoldungs- oder Entgeltordnung erfolgen.
- Ein Wechsel zwischen den Besoldungsordnungen A, B, R, C und W oder ein Wechsel zwischen den Entgeltordnungen E, S und KR wird in Abhängigkeit vom finanziellen Gegenwert wie eine Hebung oder Senkung behandelt.
- Wandlungen, Hebungen und Senkungen sind an der Quelle als Abgang (W-/H-/S-) und am Ziel als Zugang (W+/H+/S+) zu dokumentieren.“
24. In Nummer 6.1.2 Satz 2 und Satz 7 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
25. In Nummer 6.1.2.5 Satz 2 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
26. In Nummer 6.2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
27. Nummer 6.2.1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „vgl.“ durch das Wort „vergleiche“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird das Wort „Disponibler“ gestrichen.
28. Nummer 6.2.2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ und die Angabe „vgl.“ durch das Wort „vergleiche“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) In Satz 5 wird das Wort „Disponibler“ gestrichen.
29. Nummer 6.2.3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „vgl.“ durch das Wort „vergleiche“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
30. In Nummer 6.2.4 werden die Angabe „vgl.“ durch das Wort „vergleiche“ und die Angabe „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie das Wort „Disponibler“ gestrichen.

31. In Nummer 7 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
32. In Nummer 7.2 wird die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
33. In Nummer 7.2.1.1 Satz 2 wird die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt und die Angabe „u. ä.“ wird gestrichen.
34. Nummer 7.2.1.4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ und die Angabe „vgl.“ durch das Wort „vergleiche“ ersetzt.
35. In Nummer 7.2.2 in der Überschrift wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
36. Die Nummer 7.2.3 wird wie folgt gefasst:
- „7.2.3 Wirtschaftspläne für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Zuwendungsempfänger gemäß § 26 Absatz 3 LHO
- Wirtschaftspläne für juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 26 Absatz 3 Nummer 1 LHO), die vom Land ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und Wirtschaftspläne für Stellen außerhalb der Landesverwaltung (§ 26 Absatz 3 Nummer 2 LHO), die vom Land Zuwendungen zur Deckung der Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben (institutionelle Förderung) erhalten, sind nach dem einheitlichen Muster (vergleiche Nummer 7.2.1.3) zu gestalten. Erhalten diese Stellen Zuwendungen für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung), ist außerdem ein Finanzierungsplan entsprechend der Anlage 8 zu erstellen.“
37. Die Nummer 7.2.4 wird wie folgt gefasst:
- „7.2.4 Wirtschaftspläne für Einrichtungen gemäß § 15 LHO
- Einrichtungen, die als Ausnahme von der Bruttoveranschlagung nach § 15 LHO oder in analoger Anwendung von § 26 Absatz 1 LHO veranschlagen, müssen einen Wirtschaftsplan nach dem einheitlichen Muster (vergleiche Nummer 7.2.1.3) vorlegen. Diese sind Bestandteil des Haushaltsplans. Sie gelten als Erläuterungsbestandteile zu den Titeln, bei denen Zuschüsse zur Finanzierung der Aufwendungen veranschlagt werden. Im Übrigen sind alle Bestimmungen dieser Richtlinie sowie gegebenenfalls weiterführende Regelungen im jeweiligen Haushaltsrunderlass bei der Erstellung der Wirtschaftspläne analog anzuwenden.“
38. Nummer 9.2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 werden die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ und die Angabe „vgl.“ durch das Wort „vergleiche“ ersetzt.
- In Satz 4 wird die Angabe „sog.“ durch das Wort „sogenannte“ ersetzt.
39. In Nummer 10.1 werden die Wörter „des Ministerpräsidenten (Ministerpräsidentin/Ministerin/Minister)“ durch die Wörter „der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister und sonstigen Amtsträgerinnen und Amtsträger“ ersetzt.
40. In Nummer 10.2.1 wird jeweils die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
41. In Nummer 10.2.2 Satz 1 wird nach den Wörtern „werden entsprechend“ die Angabe „VV“ gestrichen und nach der Angabe „Nummer 2“ wird die Angabe „der VV“ eingefügt.
42. In Nummer 10.3.2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
43. In Nummer 10.5.1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ und die Angabe „TV-L“ durch die Wörter „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
44. In Nummer 10.8.1 wird die Angabe „Ggf.“ durch das Wort „Gegebenenfalls“ ersetzt.
45. In Nummer 11 wird die Angabe „v. H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
46. In Nummer 11.1 wird das Wort „Fernmeldegebühren“ durch die Wörter „Ausgaben für Telekommunikation“ ersetzt.
47. In Nummer 11.1.2 wird die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
48. In Nummer 11.2 wird das Wort „Fernmeldegebühren“ durch die Wörter „Ausgaben für Telekommunikation“ ersetzt.
49. In Nummer 11.2.1 wird das Wort „Fernmeldegebühren“ durch das Wort „Telefonie“ ersetzt.
50. In Nummer 11.3.1 wird das Wort „Treib-“ durch das Wort „Antriebsmittel“ ersetzt.
51. Die Nummer 11.3.2 wird wie folgt gefasst:
- „11.3.2 Bei der Bemessung der Haushaltsvoranschläge für die Haltung der Dienstkraftfahrzeuge ist grundsätzlich von längerfristigen Vergleichswerten aus Vorjahren auszugehen. Sofern der tatsächliche Bedarf unterhalb der Vergleichswerte liegt, ist dieser zu veranschlagen. Die Orientierungswerte für Leasingfahrzeuge sind dem jeweiligen Haushaltsrunderlass zu entnehmen.“

52. Nummer 11.5 wird wie folgt gefasst:

„11.5 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Gruppe 517 – in der Regel Festtitel 517.01)“

53. Nummer 11.5.1 wird wie folgt gefasst:

„11.5.1 Es werden folgende Standarderläuterungen festgelegt:

Veranschlagt sind die Mittel für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.

	Veranschlagt sind:	20.. (1. HHJ)	20.. (2. HHJ)	Ansatz 20.. (lfd. HHJ)
		TEUR		
1.	Heizung			
2.	Strom (ohne Heizung) und sonstiger Energiebedarf			
3.	Be- und Entwässerung			
4.	Bewachung			
5.	Reinigung, Müllabfuhr			
6.	sonstige Bewirtschaftungskosten			
7.	...			
	zusammen			“

54. Die Nummer 11.5.2 wird aufgehoben.

55. Die Nummer 11.5.3 wird Nummer 11.5.2.

56. Die Nummer 11.5.4 wird aufgehoben.

57. Nummer 11.6 wird wie folgt gefasst:

„11.6 Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume (Gruppe 518 - in der Regel Festtitel 518.01)

Es werden folgende Standarderläuterungen festgelegt:

Veranschlagt werden die Mieten und Pachten für Grundstücke und Räume mit Ausnahme der Mieten für Hochbaumaßnahmen mit besonderer Finanzierungsform

	Veranschlagt sind:	20.. (1. HHJ)	20.. (2. HHJ)	Ansatz 20.. (lfd. HHJ)
		TEUR		
1.	Mieten an Dritte			
2.	...			
3.	...			
	zusammen			“

58. Die Nummern 11.6.1 und 11.6.2 werden aufgehoben.

59. Nummer 11.7 wird wie folgt gefasst:

„11.7 Mieten für Fahrzeuge (Gruppe 518 - in der Regel Festtitel 518.04)

Bei der Veranschlagung von Mieten für Leasingfahrzeuge sind die Orientierungswerte aus dem Haushaltsrunderlass zu beachten. In den Begründungen ist die Anzahl der gemieteten Fahrzeuge auszuweisen.“

60. Nummer 11.8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „Lehrgänge usw.“ durch das Wort „Veranstaltungen“ ersetzt.
- c) In Satz 5 wird die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.

61. In Nummer 11.9 wird die Angabe „Gruppe 525“ durch die Angabe „Gruppe 526“ ersetzt.

62. Nummer 11.11.1 wird wie folgt gefasst:

„11.11.1 Die Ausgaben für Reisekosten für Beschäftigte des Landes (einschließlich der in den Dienst des Landes abgeordneten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Stellen) sind bei diesem Festtitel zu veranschlagen. Das gilt insbesondere auch für Reisen zum Zweck der Prüfung von Maßnahmen, für die besondere Ausgaben veranschlagt sind, für Studienreisen zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und für Reisen aus Anlass der Bildung von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Gesetzesvorhaben. Hierunter fallen auch Wegstreckenentschädigungen, die aufgrund der Verwendung von privateigenen und zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen zu erstatten sind.“

63. In Nummer 11.11.4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und das Anführungszeichen am Ende wird gestrichen.

64. Nummer 11.14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „usw.“ wird durch die Wörter „und dergleichen“ ersetzt.
- b) Das Wort „Bereichen“ wird durch das Wort „Bereiche“ ersetzt.

65. In Nummer 11.15 Satz 1 wird die Angabe „u. ä.“ gestrichen.

66. Nummer 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben für ressortübergreifende IT-Maßnahmen sind in der Maßnahmegruppe 58 grundsätzlich zentral durch die für Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde und für ressortspezifische IT-Maßnahmen in der Maßnahmegruppe 59 durch die jeweiligen Bedarfsträger zu veranschlagen.“

67. In Nummer 12.1 werden die Wörter „vom Innenministerium“ durch die Wörter „von der für Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
68. In Nummer 12.2 werden die Wörter „der Bestimmung der VV“ gestrichen und nach der Angabe „Nummer 2“ wird die Angabe „der VV“ eingefügt.
69. Nummer 12.3 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „des Innenministeriums“ durch die Wörter „der für Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
 - In Satz 1 werden die Wörter „Das Innenministerium“ durch die Wörter „Die für Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
70. Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Baumaßnahmen

Für die Veranschlagung von Baumaßnahmen gelten folgende Grundsätze:

13.1 Hochbaumaßnahmen

13.1.1 Allgemeines

Im Landeshaushaltsplan werden die Haushaltsmittel (Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen) für die Hochbaumaßnahmen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Haushaltsmittel für Grunderwerbe und Ersteinrichtungen, soweit die Ausgaben hierfür nicht in Wirtschaftsplänen veranschlagt werden, zentral im Einzelplan 12 veranschlagt.

Ausgenommen hiervon sind die Baumaßnahmen des Landtages, die in Zuständigkeit der Landtagsverwaltung durchgeführt werden. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen hierfür sind im Kapitel 0104 veranschlagt.

13.1.2 Instandhaltungsmaßnahmen

Instandhaltungsmaßnahmen werden global bei Titeln der Gruppe 519 ‚Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen‘ veranschlagt.

13.1.3 Investive Baumaßnahmen in Zuständigkeit der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung

Die Baumaßnahmen für den Landtag werden im Kapitel 1201, die Baumaßnahmen für das Leibniz-Institut für Ostseeforschung im Kapitel 1207 veranschlagt. Große Baumaßnahmen sind in Titeln der Gruppe 712 zu veranschlagen und in den Erläuterungen einzeln darzustellen und zu erläutern (mindestens Bezeichnung der Baumaßnahme und Gesamtbaukosten). Kleine Baumaßnahmen werden in Titeln der Gruppe 711 global veranschlagt.

Die übrigen Ausgaben werden global bei Titeln der Obergruppen 71 – 74 veranschlagt, darunter folgende spezielle Titel:

- Hochschulbaumaßnahmen im Kapitel 1212 im Titel 741.01 ‚Baumaßnahmen an den Hochschulen einschließlich Universitätsmedizin‘,
- Landesbaumaßnahmen im Kapitel 1216 im Titel 741.01 ‚Landesbaumaßnahmen‘.

Die Einzelausweisung der Baumaßnahmen erfolgt in der Regel in den Anlagen 1 ‚Maßnahmen im Allgemeinen Landesbau an den Grundstücken und Gebäuden der SBL‘ und 2 ‚Hochschulbaumaßnahmen‘ zum Einzelplan 12. Die Anlagen 1 und 2 sind wie folgt zu gliedern:

- Globales Volumen für Kleine Baumaßnahmen (...)
- Große Baumaßnahmen
 - Globales Volumen für Baumaßnahmen mit Planungsunterlagen nach § 24 Absatz 1 LHO
 - Globales Volumen für Baumaßnahmen nach § 24 Absatz 3 LHO
- Globales Volumen für weitere Baumaßnahmen (...)

Zusatz für die Anlage 1, soweit erforderlich:

- Baumaßnahmen im Bereich der landeseigenen Schlösser und Gärten
 - Globales Volumen für anteilige Landesmittel
 - Baumaßnahmen mit Planungsunterlagen nach § 24 Absatz 1 LHO
 - Weitere Baumaßnahmen.

Innerhalb der Globalvolumina B1 und D1 sind die Gesamtbaukosten in TEUR der einzelnen Baumaßnahmen auszuweisen.

Maßgebend für die Veranschlagung von Hochbaumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung sind die Richtlinien für den Landesbau (RLBau).

13.1.4 Investive Baumaßnahmen, die nicht in Zuständigkeit der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung erfolgen (außer Landtagsverwaltung)

Hochbaumaßnahmen, die nicht den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern zuzuordnen sind, werden nach Ressorts getrennt in den übrigen Kapiteln des Einzelplans 12 in Global- oder Einzeltiteln veranschlagt.

Große Baumaßnahmen sind in Titeln der Gruppe 712 zu veranschlagen und in den Erläuterungen einzeln darzustellen und zu erläutern (mindestens Bezeichnung der Baumaßnahme und Gesamtbaukosten). Kleine Baumaßnahmen werden in Titeln der Gruppe 711 global veranschlagt.

13.1.5 Investive Baumaßnahmen in Zuständigkeit der Landtagsverwaltung (Kapitel 0104)

Große Baumaßnahmen sind in Titeln der Gruppe 712 zu veranschlagen und in den Erläuterungen einzeln darzustellen und zu erläutern (mindestens Bezeichnung der Baumaßnahme und Gesamtbaukosten). Kleine Baumaßnahmen werden in Titeln der Gruppe 711 global veranschlagt.

13.1.6 Ersteinrichtungen

Ersteinrichtungen werden nach Ressorts getrennt in den Kapiteln des Einzelplans 12 oder in Maßnahmegruppen des Kapitels 1211 im Einzelplan 12 bei Titeln der Gruppe 812 grundsätzlich einzeln veranschlagt.

Folgende Standarderläuterungen sind zu verwenden:

Kosten Ersteinrichtung	... TEUR
bisher bereitgestellt	... TEUR
20.. (1. HHJ) veranschlagt	... TEUR
20.. (2. HHJ) veranschlagt	... TEUR
später noch erforderlich	... TEUR.

13.1.7 Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Vorbereitung und Durchführung von Landesbaumaßnahmen

Leistungen von Architekten und Ingenieuren sind grundsätzlich in den Veranschlagungen der Baumaßnahmen (vergleiche Nummer 13.1.2 bis 13.1.5) enthalten.

Davon abweichende Einzelveranschlagungen erfolgen in Titeln der Gruppe 749 mit folgender Standarderläuterung:

„Die Mittel werden verwendet für Honorare freiberuflich Tätiger einschließlich Nebenkosten (zum Beispiel Kosten für Bauleistungen, die zur Erfüllung der Honorarleistungen erforderlich sind) für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen. Daneben sind Mittel für die Feststellung von Neubauwerten und Wertgutachten, für Wettbewerbe einschließlich Vorlaufkosten, für die Planung von Ersteinrichtungen und technischen Ausstattungen, für Vermessungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, für Planungsleistungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Zuge von Voruntersuchungen, für Baugrunduntersuchungen, die zur Feststellung geeigneter Baugrundstücke oder im Zusammenhang mit der Planung baulicher Maßnahmen erforderlich werden, enthalten, bevor Haushaltsmittel für den Grunderwerb oder die Baumaßnahme bereitstehen.“

71. In Nummer 14.2.2 wird die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.

72. In Nummer 14.3.1 wird die Angabe „usw.“ durch die Wörter „und sonstigen beweglichen Sachen“ ersetzt.

73. Nummer 14.3.4 wird wie folgt gefasst:

„14.3.4 Die Ausstattung der Geschäftszimmer der Landesbediensteten ist grundsätzlich entsprechend den Vorgaben der Anlage 13 vorzunehmen und erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften und Regeln für die Ausgestaltung von Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen. Für die Ermittlung des Ausgabebedarfs werden durch das Finanzministerium Richtwerte festgesetzt, die mit dem Haushaltsrunderlass bekannt gegeben werden.“

74. In Nummer 15.1.1 wird die Angabe „vgl.“ durch das Wort „vergleiche“ ersetzt.

75. In Nummer 15.1.2 wird das Wort „Vomhundertertz“ durch die Wörter „insbesondere Prozentsatz“ ersetzt und die Angabe „usw.“ wird gestrichen.

76. Nummer 15.2.1 wird wie folgt gefasst:

„15.2.1 Die Unterlagen nach Nummer 3.4 der VV zu § 23 LHO sind als Begründungen zum Haushaltsvoranschlag vorzulegen (vergleiche Nummer 7.2.3).“

77. In Nummer 15.3.1 Satz 1 wird das Wort „Vomhundertertz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

78. Nummer 17. wird wie folgt gefasst:

„17. Übergabe der Haushaltsvoranschläge

Die Haushaltsvoranschläge sind von der für den Einzelplan zuständigen Stelle dem Finanzministerium in einem elektronischen Format zur Verfügung zu stellen. Darauf kann nach Absprache mit dem zuständigen Referat im Finanzministerium verzichtet werden, wenn durch das bearbeitende Referat ein direkter Zugriff auf die Daten möglich ist.“

79. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.2.5 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.

80. In Anlage 12 werden jeweils die Angabe „max.“ durch das Wort „maximal“ und die Angabe „v. H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

81. Anlage 13 zu Nummer 14.3.4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 13

Übersicht über die Ausstattung der Dienstzimmer

Die Richtwerte für die Ausstattung der Dienstzimmer der Landesbediensteten werden im jeweiligen Haushaltsrunderlass bekannt gegeben.

Funktion	Ausstattung
Minister	individuell
Staatssekretäre	individuell
Abteilungsleiter der obersten Landesbehörden	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl
Leiter der Landesbehörden	1 gepolsterter Besucherstuhl 1 Aktenbock
	1 kombinierter Akten-, Bücher- und Kleiderschrank 1 Besprechungstisch 6 Stühle Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)

Referatsleiter der obersten Landesbehörden	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Akten-, Bücher- und Kleiderschrank
Leiter der Landesmittel- behörden	1 Besprechungstisch 1 Aktenbock 4 Stühle Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)
Sachbearbeiter	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 2 Besucherstühle 1 Aktenbock 1 kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)
Schreibkräfte Beschäftigte im Registraturdienst	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Stuhl 1 Aktenbock 1 kombinierter Akten- und Kleiderschrank für jeweils 2 Bedienstete Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Änderung der Bekanntmachung über anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 26. November 2020 – V 240a –

Die Bekanntmachung über anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Januar 2008 (AmtsBl. M-V S. 72) sowie vom 14. September 2016 (AmtsBl. M-V S. 977) und 5. Februar 2018 (AmtsBl. M-V S. 98), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 8. November 2019 (AmtsBl. M-V S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Folgende Gemeinden haben die Anerkennung als Erholungsort
nach den §§ 1, 2, 4 und 5 sowie als Seebad nach den §§ 1, 2, 3
Absatz 3 und 5 des Kurortgesetzes erhalten:

Gemeinde/Gemeindeteil	Artbezeichnung	Datum der Anerkennung
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte		
„Feldberger Seenlandschaft erweitert um die Ortsteile Mechow, Triepkendorf und Koldenhof	Erholungsort	1. Dezember 2020“
Landkreis Nordwestmecklenburg		
„Warin mit dem Ortsteil Klein Labenz	Erholungsort	1. Dezember 2020“
Landkreis Vorpommern-Rügen		
„Mönchgut	Seebad	1. Dezember 2020“

AmtsBl. M-V 2020 S. 603

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 22. November 2020 – VI 210 - 2/7445.1 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 23. Juli 2019 (AmtsBl. M-V S. 788) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.5.2.8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Pflanzung“ die Wörter „sowie Naturverjüngung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kultur“ die Wörter „oder Naturverjüngung“ eingefügt.
 - b) Folgende Nummer 2.5.2.10 wird angefügt:

„2.5.2.10 Die bestandes- und bodenschonende Entnahme und Rückung von Kalamitätshölzern (ohne Restholz) zur Beseitigung von daraus resultierenden Gefahren.“
2. In Nummer 2.5.4.2 werden nach der Angabe „Nummer 2.5.2.8“ die Wörter „(entfällt bei Naturverjüngung)“ eingefügt.
3. Nummer 2.5.5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.5.5.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „2.5.2.9“ die Angabe „bis 2.5.2.10“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Anteilsfinanzierung“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen bleiben Naturverjüngungen nach Extremwetterereignissen, die mit einem festen Betrag finanziert werden“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2.5.5.2 wird die Angabe „2.5.2.9“ durch die Angabe „2.5.2.10“ ersetzt.
 - c) In 2.5.5.3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „2.5.2.5“ wird die Angabe „und 2.5.2.10“ eingefügt.
4. In Nummer 4.2 Satz 1 werden die Wörter „und Zuwendungen nach Nummer 2.5“ gestrichen und nach der Angabe „(ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)“ werden ein Komma und die Wörter „die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,“ eingefügt.
5. Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „2.5.2.5“ wird die Angabe „und 2.5.2.9“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „2.4.2.3“ werden ein Komma und die Wörter „2.5.2.8 (gilt nur für Naturverjüngung und Nachbesserungen) und 2.5.2.10“ eingefügt.
6. In Nummer 5.3.1 Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „2.5.2.5“ wird die Angabe „und 2.5.2.10“ eingefügt.
7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

* Ändert VV vom 23. Juli 2019; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 374

„Anlage
(zu den Nummern 2.1.5.3, 2.2.5.3, 2.4.5.3 und 2.5.5.2)

Nummer	Maßnahme	Fördersatz zu den zuwendungs-fähigen Ausgaben bis zu ...	Festbetrag (netto) mit Vorsteuer-abzug	Festbetrag (brutto) ohne Vorsteuer-abzug	Zuwendungs-höchstbetrag (netto)	Zuwendungs-höchstbetrag (brutto)
2.1.2.1 Buch- stabe a	Waldstrukturdaten- erhebung	70 %	-	-	21,00 €/ha	24,99 €/ha
2.1.2.1 Buch- stabe b	Standortgutachten					
	Gutachten ≤ 8 ha		290,00 €	345,10 €	-	-
	Gutachten > 8 ha	80 %	-	-	35,00 €/ha (mindestens jedoch 290 €)	41,65 €/ha (mindestens jedoch 345,10 €)
2.1.2.2	langfristige Überführung	70 %	-	-	4 500,00 €/ha	5 355,00 €/ha
	Umbau	70 %	-	-	5 500,00 €/ha	6 545,00 €/ha
	Nachbesserung langfristige Überführung	70 %	-	-	2 500,00 €/ha	2 975,00 €/ha
	Nachbesserung Umbau	70 %	-	-	3 300,00 €/ha	3 927,00 €/ha
2.1.2.3	Kulturpflege nach langfristiger Überführung oder Umbau		500,00 €/ha	595,00 €/ha	-	-
2.1.2.4	Jungwuchs-/ Jungbestandspflege		300,00 €/ha	357,00 €/ha	-	-
2.2.2	Forstwirtschaftliche Infrastruktur					
	Waldeigentums- oder Waldbesitzfläche ≤ 1 000 ha	70 %	-	-	23,00 €/lfm	27,37 €/lfm
	Waldeigentums- oder Waldbesitzfläche > 1 000 ha	42 %	-	-	14,00 €/lfm	16,66 €/lfm
2.4.2.1	Erstaufforstung	100 %	-	-	7 800,00 €/ha	9 282,00 €/ha
2.4.2.2	Nachbesserung Erstaufforstung	100 %	-	-	5 300,00 €/ha	6 307,00 €/ha
2.4.2.3	Kulturpflege nach Erstaufforstung	100 %	-	-	700,00 €/ha	833,00 €/ha

Nummer	Maßnahme	Förder- satz ¹ zu den zuwen- dungs- fähigen Ausgaben bis zu ...	Festbetrag ¹	Bezugsbasis	Zuwendungs- höchstbetrag (netto) ¹	Zuwendungs- höchstbetrag (brutto) ¹
2.5.2	Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachter Folgen im Wald					
2.5.2.1 ²	Polterbehandlung		2,40 €/m ³ 2,70 €/m ³	behandelte Menge Rundholz*	-	-
2.5.2.2 ²	Polterschutznetze		5,00 €/m ³ 5,63 €/m ³	abgedeckte Menge Rundholz*	-	-
2.5.2.3	Aufarbeitung/Beseitigung von Restholz		5,00 €/m ³ 5,63 €/m ³	aufgearbeitete Menge Rundholz***	-	-
2.5.2.4 ²	maschinelle/motor- manuelle Entrindung des aufgearbeiteten nutzbaren Rundholzes		4,80 €/m ³ 5,40 €/m ³	entrindete Menge Rundholz***	-	-
2.5.2.4 ²	manuelle Entrindung des aufgearbeiteten nutzbaren Rundholzes		15,00 €/m ³ 16,88 €/m ³	entrindete Menge Rundholz***	-	-
2.5.2.5 ²	Transport auf Lagerplätze außerhalb des Waldes		8,35 €/m ³ 9,39 €/m ³	transportierte Menge Rundholz in Rinde	-	-
-	Zuschlag für Forstbetriebs- gemeinschaften		1,00 €/m ³	Gesamtmenge Rundholz, für die vorgenannte Maßnahmen beantragt wurden	-	-
2.5.2.6	Bau von Trocken- und Nasslagerplätzen	80 % bzw. 90 %	-	-	-	-
2.5.2.7	Unterhaltung Betrieb von Lagerplätzen bis zu 5 Jahre		4,00 €/m ³ je Jahr 4,50 €/m ³ je Jahr	eingelagerte Menge Rundholz*		
2.5.2.8	Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau	80 % bzw. 90 %	-	-	6 500,00 €/ha 7 000,00 €/ha	7 735,00 €/ha 8 330,00 €/ha

	Naturverjüngung	80 % bzw. 90 %	Festbetrag (netto)¹ 1 760 €/ha 1 980 €/ha (brutto)¹ 2 094,40 €/ha 2 356,20 €/ha	-	-	-
	Nachbesserung nach Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau sowie Naturverjüngung	80 % bzw. 90 %	-	-	3 800,00 €/ha 4 275,00 €/ha	4 522,00 €/ha 5 087,25 €/ha
2.5.2.9	Kulturpflege nach Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau sowie Naturverjüngung		Festbetrag (netto)¹ 600,00 €/ha 650,00 €/ha (brutto)¹ 714,00 €/ha 773,50 €/ha	-	-	-
2.5.2.10	Bestandes- und bodenschonende Entnahme/Rückung von Kalamitätshölzern		10,00 €/m³	Bezugsbasis aufgearbeitete Menge Rundholz*	-	-

¹ Kleinprivatwaldbesitzer unter 20 ha Waldbesitz in MV erhalten befristet bis zum 31.12.2022 den erhöhten Fördersatz.

² Für ein- und dieselbe Holzmenge kann nur eine der Maßnahmen 2.5.2.1, 2.5.2.2, 2.5.2.4 oder 2.5.2.5 eine Zuwendung beantragt werden.

- * aus dem befallenen oder befallsgefährdeten Schadholz aufgearbeitetes Rundholz (nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie- oder Brennholz)
- ** gefördert wird die waldschutzmäßige Behandlung des Restderbholzes auf der Fläche, die Bezugsbasis für den Festbetrag ist die Menge aufgearbeitetes nutzbares Rundholz
- *** aus dem befallenen oder befallsgefährdeten Schadholz aufgearbeitetes Rundholz (nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie- oder Brennholz); Einschnitt im Wald (Mobilsägewerk) ist der Entrindung gleichzusetzen, die Zuwendungssumme wird anhand der eingeschnittenen Rundholzmenge berechnet“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dritte Änderung der Richtlinie über die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 26. November 2020 – VI 210-2/7445 –

Artikel 1

Die Richtlinie über die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft vom 8. Februar 2006 (AmtsBl. M-V S. 221), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Oktober 2015 (AmtsBl. M-V S. 734) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)“ gestrichen.
2. In Nummer 1.2 Satz 1 werden die Wörter „des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juni 2005 (GVOBl. M-V S. 326)“ durch die Wörter „des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes“ ersetzt.
3. In Nummer 5 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 608

* Ändert VV vom 8. Februar 2006; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 3

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 27. November 2020 – VIII-667-00000-2020/001-008

Die WEMAG Netz GmbH plant im Landkreis Rostock den Austausch des Abspannmastes Nr. M 3K der bestehenden 110-kV-Leitung Abzweig Krakow gegen einen Paralleltraversenmast sowie dessen Anschluss an das Umspannwerk Bansow über eine Länge von 137,5 m. Der bestehende Mast M 3K ist circa 26,05 Meter hoch. Er wird nach dem Mastwechsel eine Höhe von circa 30,05 Meter haben.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

- Die Baumaßnahme erfolgt im durch die bestehenden Masten vorbelasteten Raum auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und nahe der Autobahn A19.
- Der Mast wird standortgleich ersetzt und nur geringfügig erhöht. Auch die neue Freileitungsanbindung hat nur eine geringe Länge.
- Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (Lkrs. Rostock)“. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können entwe-

der durch die Geringfügigkeit und kurze Dauer der Maßnahme ausgeschlossen werden oder werden durch die untenstehenden Maßnahmen vermieden.

- Zur Vermeidung baubedingter Tötungen, Verletzungen und erheblicher Störungen von Brutvögeln wird die Baumaßnahme zwischen Oktober und Anfang Februar durchgeführt.
- Alle Baumaßnahmen erfolgen unter Einhaltung der einschlägigen Richtlinien zur Durchführung von Erdarbeiten und zum Schutz von zu erhaltender Vegetation.
- Baubedingte Verdichtungen werden durch das Auslegen von Baggermatten vermieden.
- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projekts sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 330, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2020 S. 609

Verbesserung der Versorgungsleistungen im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 28. September 2020

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit der Versicherungsaufsicht über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes werden folgende, durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Beschlüsse des Versorgungswerkes hiermit veröffentlicht:

1. Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern hat am 28. September 2020 gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung beschlossen, die Rentenbemessungsgrundlage ab dem 1. Januar 2021 bei 45.177,00 EUR zu belassen.
2. Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern hat am 28. September 2020 gemäß § 30 Absätze 4 und 5 der Satzung beschlossen, die laufenden Rentenleistungen ab dem 1. Januar 2021 um 1 Prozent zu erhöhen.

Schwerin, 28. September 2020

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 10. November 2020

AmtsBl. M-V 2020 S. 610

Stellenausschreibungen

Bei dem **Landgericht Rostock** ist mit Wirkung vom 1. Juli 2021 eine Stelle für

**eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht
(BesGr. R 2 BBesO)**

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit und Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungsämtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 1. Dezember 2020

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2020 S. 611

